OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-753745/4/MZ/MM

Datum:
Linz, 17. März 2026

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Dr. Zeinhofer über die Beschwerde der A__, geb. am tt.mm.jjjj, StA Irak, vertreten durch C__, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck vom 18. Dezember 2025, GZ: 00884201-01, betreffend die Abweisung des Erstantrags auf Erteilung eines „Daueraufenthalt – EU“ gemäß § 45 Abs 12 Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz (NAG)

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Bescheid vom 18. Dezember 2025, GZ: 00884201-01, wies die Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck (im Folgenden: belangte Behörde) den Erstantrag der Beschwerdeführerin (im Folgenden: Bf) auf Erteilung eines Aufenthaltstitels „Daueraufenthalt – EU“ nach dem Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz (NAG) ab.
Begründend führte die belangte Behörde dazu im Wesentlichen aus, dass die Bf eine Verurteilung wegen schweren Diebstahls aufweise und sohin eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit darstelle.

I.2. Gegen diesen Bescheid richtet sich die rechtzeitige Beschwerde der Bf, in der sie im Wesentlichen ausführt, dass sie irakische Staatsbürgerin sei und derzeit über eine Aufenthaltsberechtigung als subsidiär Schutzberechtigte verfüge. Ihr Antrag auf Erteilung eines Aufenthaltstitels „Daueraufenthalt – EU“ sei abgewiesen worden, da die Behörde davon ausgehe, dass der Aufenthalt der Bf die öffentliche Sicherheit gefährden würde. Bei der Auslegung des unbestimmten Gesetzesbegriffs „sein Aufenthalt die öffentliche Sicherheit gefährden würde“ in § 11 Abs 4 Z 1 NAG sei nach ständiger Rechtsprechung des VwGH eine das Gesamtverhalten des Fremden berücksichtigende Prognosebeurteilung vorzunehmen. Die Behörde habe hierzu eine einzelfallbezogene Prüfung vorzunehmen, ob unter Berücksichtigung der Art und Schwere, Umstände, zeitlicher Distanz und des seitherigen Wohlverhaltens zu prüfen, ob gegenwärtig und künftig eine Gefährdung anzunehmen sei. Die bloße Existenz einer strafgerichtlichen Verurteilung reiche jedoch nicht aus, um eine Gefährdung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit anzunehmen. Die negative Prognose der belangten Behörde sei unschlüssig. Die laufende Probezeit könne nicht als alleiniges Indiz herangezogen werden, um für die Bf eine negative Gefährdungsprognose zu treffen. Zudem sei nicht nachvollziehbar wozu die Bf ärztliche Behandlungsunterlagen vorzulegen habe, da ihre Erkrankung in keinem Zusammenhang mit der Verurteilung stehe und die Bf nicht etwa unter Kleptomanie leide.
Es seien mangels Gutachten auch nicht möglich mittels der vorgelegten Unterlagen über jahrelange ambulante psychiatrische Behandlung einen Gesinnungswandel zu belegen, die Voraussetzungen für die Erteilung des Aufenthaltstitels seien daher erfüllt und der angefochtene Bescheid rechtswidrig, die Bf stellt daher den Aufenthaltstitel „Daueraufenthalt – EU“ zu erteilen.

I.3. Mit Schreiben vom 27. Jänner 2026 legte die belangte Behörde dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich die Beschwerde samt dem bezughabenden Verwaltungsakt zur Entscheidung vor. Eine Beschwerdevorentscheidung wurde nicht erlassen.

I.4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch die Einsichtnahme in die Beschwerde und den bezughabenden Verwaltungsakt und die Durchführung einer mündlichen Verhandlung am 10. März 2026.

I.5. Es steht folgender entscheidungsrelevanter S a c h v e r h a l t fest:

Die Bf ist am tt.mm.jjjj geboren und eine Staatsangehörige des Irak. Sie hat am 1. Juni 2015 einen Antrag auf internationalen Schutz eingebracht und verfügt seit 26. Jänner 2022 über den Status der subsidiär Schutzberechtigten; gleichzeitig wurde ihr eine befristete Aufenthaltsberechtigung erteilt, die zuletzt mit Bescheid des BFA vom 14. Februar 2025 um weitere zwei Jahre verlängert wurde.

Die Bf ist verheiratet und hat drei Kinder wovon zwei in Österreich leben und über eine Aufenthaltsberechtigung verfügen. Ein Kind lebt noch im Irak und wurde vor ihrer Flucht geboren. Die Bf spricht passabel deutsch und geht einer Erwerbstätigkeit nach.

Im Jänner 2022 erfolgte eine diversionelle Erledigung, nachdem die Bf ihren Ehemann gefährlich bedroht hat. Die Existenz der Diversion wurde zunächst von der Bf bestritten, auf mehrfaches Nachhaken des Verhandlungsleiters in der öffentlichen mündlichen Verhandlung jedoch eingeräumt und mit gewalttätigen Übergriffen des Ehemannes im Vorfeld erklärt.

Die Bf wurde mit Urteil 12 Hv 27/23a vom 26. April 2023 vom LG Wels wegen des Vergehens nach §§ 127 und 128 Abs 1 Z 1 4. Fall StGB zu einer bedingten Freiheitsstrafe von 7 Monaten, unter Verhängung einer Probezeit von 3 Jahren verurteilt. Sie hat im Zeitraum von 5.- 30. September 2022 in F__ im Zuge ihrer Tätigkeit als Heimhelferin im Altenheim B__ einer jjjj geborenen Heimbewohnerin in zumindest 3 Angriffen Bargeld iHv 90,- EUR gestohlen. Zumindest einen der Diebstähle iHv 10,- EUR am 30. September 2022 beging die Bf unter Ausnützung eines Zustandes der Bestohlenen, der sie hilflos macht, da sich die Bestohlene ohne Rollator nicht mehr bewegen kann, und daher infolge ihrer Sitzposition die Tat außerhalb des Sichtfeldes der Bestohlen begangen werden konnte bzw. sie jedenfalls nicht schnell genug in der Lage war die Angeklagte bei der Tatausführung zu beobachten bzw. davon abzuhalten. Das Gericht wertete als strafmildernd die Unbescholtenheit, das Geständnis und den geringen Beutewert. Als erschwerend die Heimtücke, da die Bf als Pflegemitarbeiterin in einem Vertrauensverhältnis stand, sowie die Tatwiederholung. Die Bf wurde für einen schweren Diebstahl zu 7 Monaten Freiheitsstrafe verurteilt, diese wurde ihr unter Bestimmung einer Probezeit bedingt nachgesehen. Hinsichtlich dieser Vorfälle ist die Bf einsichtig und bereut diese.

Die Bf nahm in den Jahren 2020 bis 2022 insgesamt 28 psychotherapeutische Sitzungen in Anspruch, und ist auch heute noch in Psychotherapie. Es erfolgt seit Jahren auch eine psychiatrische Betreuung. Die Bf gibt an, in einer sehr belastenden Gesamtsituation zu leben und viele Probleme zu haben.

II. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich widerspruchsfrei aus dem bezughabenden Verwaltungsakt, der Beschwerde und der Einvernahme der Bf in der mündlichen Verhandlung.

III. Rechtliche Grundlagen:

III.1. Das Bundesgesetz über die Niederlassung und den Aufenthalt in Österreich (Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz – NAG), BGBl I 100/2005 idF BGBl I 87/2025, lautet auszugsweise:

„Allgemeine Voraussetzungen für einen Aufenthaltstitel
§ 11.
(1) Aufenthaltstitel dürfen einem Fremden nicht erteilt werden, wenn
1. gegen ihn ein aufrechtes Einreiseverbot gemäß § 53 FPG oder ein aufrechtes Aufenthaltsverbot gemäß § 67 FPG besteht;
2. gegen ihn ein aufrechtes Einreiseverbot (Art. 3 Z 6 der Rückführungsrichtlinie) eines anderen EWR-Mitgliedstaats oder der Schweiz besteht;
2a. gegen ihn eine Rückkehrentscheidung (Art. 3 Z 4 der Rückführungsrichtlinie) eines anderen EWR-Mitgliedstaats oder der Schweiz besteht;
3. gegen ihn eine durchsetzbare Rückkehrentscheidung erlassen wurde und seit seiner Ausreise nicht bereits achtzehn Monate vergangen sind, sofern er nicht einen Antrag gemäß § 21 Abs. 1 eingebracht hat, nachdem er seiner Ausreiseverpflichtung freiwillig nachgekommen ist;
4. eine Aufenthaltsehe, Aufenthaltspartnerschaft oder Aufenthaltsadoption (§ 30 Abs. 1 oder 2) vorliegt;
5. eine Überschreitung der Dauer des erlaubten visumfreien oder visumpflichtigen Aufenthalts im Zusammenhang mit § 21 Abs. 6 vorliegt oder
6. er in den letzten zwölf Monaten wegen Umgehung der Grenzkontrolle oder nicht rechtmäßiger Einreise in das Bundesgebiet rechtskräftig bestraft wurde.
(2) Aufenthaltstitel dürfen einem Fremden nur erteilt werden, wenn
1. der Aufenthalt des Fremden nicht öffentlichen Interessen widerstreitet;
2. der Fremde einen Rechtsanspruch auf eine Unterkunft nachweist, die für eine vergleichbar große Familie als ortsüblich angesehen wird;
3. der Fremde über einen alle Risken abdeckenden Krankenversicherungsschutz verfügt und diese Versicherung in Österreich auch leistungspflichtig ist;
4. der Aufenthalt des Fremden zu keiner finanziellen Belastung einer Gebietskörperschaft führen könnte;
5. durch die Erteilung eines Aufenthaltstitels die Beziehungen der Republik Österreich zu einem anderen Staat oder einem anderen Völkerrechtssubjekt nicht wesentlich beeinträchtigt werden;

6. der Fremde im Fall eines Verlängerungsantrages (§ 24) das Modul 1 der Integrationsvereinbarung gemäß § 9 Integrationsgesetz (IntG), BGBl. I Nr. 68/2017, rechtzeitig erfüllt hat, und
7. in den Fällen der §§ 58 und 58a seit der Ausreise in einen Drittstaat gemäß § 58 Abs. 5 mehr als vier Monate vergangen sind.
(3) Ein Aufenthaltstitel kann trotz Vorliegens eines Erteilungshindernisses gemäß Abs. 1 Z 2a, 3, 5 oder 6 sowie trotz Ermangelung einer Voraussetzung gemäß Abs. 2 Z 1 bis 7 erteilt werden, wenn dies zur Aufrechterhaltung des Privat- und Familienlebens im Sinne des Art. 8 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (Europäische Menschenrechtskonvention – EMRK), BGBl. Nr. 210/1958, geboten ist. Bei der Beurteilung des Privat- und Familienlebens im Sinne des Art. 8 EMRK sind insbesondere zu berücksichtigen:
1. die Art und Dauer des bisherigen Aufenthalts und die Frage, ob der bisherige Aufenthalt des Drittstaatsangehörigen rechtswidrig war;
2. das tatsächliche Bestehen eines Familienlebens;
3. die Schutzwürdigkeit des Privatlebens;
4. der Grad der Integration;
5. die Bindungen zum Heimatstaat des Drittstaatsangehörigen;
6. die strafgerichtliche Unbescholtenheit;
7. Verstöße gegen die öffentliche Ordnung, insbesondere im Bereich des Asyl-, Fremdenpolizei- und Einwanderungsrechts;
8. die Frage, ob das Privat- und Familienleben des Drittstaatsangehörigen in einem Zeitpunkt entstand, in dem sich die Beteiligten ihres unsicheren Aufenthaltsstatus bewusst waren;
9. die Frage, ob die Dauer des bisherigen Aufenthaltes des Fremden in den Behörden zurechenbaren überlangen Verzögerungen begründet ist.
(4) Der Aufenthalt eines Fremden widerstreitet dem öffentlichen Interesse (Abs. 2 Z 1), wenn
1. sein Aufenthalt die öffentliche Ordnung oder Sicherheit gefährden würde oder
[...]“

„Aufenthaltstitel ‚Daueraufenthalt – EU‘
§ 45.
[...]
(12)Asylberechtigten, die in den letzten fünf Jahren ununterbrochen über den Status des Asylberechtigten (§ 3 AsylG 2005) verfügten und subsidiär Schutzberechtigten, die in den letzten fünf Jahren ununterbrochen aufgrund einer Aufenthaltsberechtigung als subsidiär Schutzberechtigter (§ 8 Abs. 4 AsylG 2005) rechtmäßig aufhältig waren, kann ein Aufenthaltstitel ‚Daueraufenthalt – EU‘ erteilt werden, wenn sie
1.
die Voraussetzungen des 1. Teiles erfüllen und
2.
das Modul 2 der Integrationsvereinbarung (§ 10 IntG) erfüllt haben.
[...]“

IV. Rechtliche Beurteilung:

Gem § 45 Abs 12 NAG kann subsidiär Schutzberechtigten, die in den letzten fünf Jahren ununterbrochen aufgrund einer Aufenthaltsberechtigung als subsidiär Schutzberechtigter rechtmäßig aufhältig waren, ein Aufenthaltstitel „Daueraufenthalt – EU“ erteilt werden.

Gem § 11 Abs 2 Z 1 NAG dürfen Aufenthaltstitel einem Fremden nur erteilt werde, wenn der Aufenthalt des Fremden nicht öffentlichen Interessen widerstreitet.

Die Bf ist seit 2015 rechtmäßig in Österreich aufhältig und verfügt als Staatsangehörige des Irak über den Aufenthaltstitel subsidiär Schutzberechtigte, diese befristete Aufenthaltsberechtigung wurde zuletzt mit Bescheid des BFA vom 14. Februar 2025 um zwei Jahre verlängert.

Die Bf wurde mit Urteil des LG Wels vom 26. April 2023 wegen des Vergehens des schweren Diebstahls gem §§ 127, 128 Abs 1 Z 1 4. Fall zu einer bedingt nachgesehenen Freiheitsstrafe von 7 Monaten rechtskräftig verurteilt.

Unstrittig steht fest, dass die Bf die dem genannten Strafurteil zugrundeliegenden Tathandlungen zu verantworten hat. Die Verurteilungen wegen des Vergehens des schweren Diebstahls gem §§ 127, 128 Abs 1 Z 1 4. Fall basiert auf zumindest drei Angriffen der Bf im Zeitraum zwischen 5. bis 30. September 2022, im Rahmen derer sie mit Vorsatz, sich durch deren Zueignung unrechtmäßig zu bereichern, einer von ihr betreuten, hilflosen Person Bargeld iHv EUR 90,- weggenommen hat. Zumindest den Diebstahl von EUR 10,- am 30. September 2022 hat die Bf unter Ausnützung eines Zustandes der Bestohlenen, der sie hilflos macht, begangen, nämlich unter Ausnützung des Umstandes, dass die hochbetagte von der Bf betreute Person sich aufgrund ihrer körperlichen Gebrechen ohne ihren Rollator nicht mehr fortbewegen kann und daher infolge ihrer Sitzposition außerhalb des Blickfeldes zum Tatgeschehen nicht bzw jedenfalls nicht schnell genug in der Lage war die Angeklagte bei der Tatausführung zu beobachten bzw. davon abzuhalten.

Bei der hinsichtlich der Bf zu erstellenden Gefährdungsprognose stehen mithin deren strafgerichtliche Verurteilung und das von der Bf gesetzte Verhalten im Fokus.

Aus derzeitiger Sicht befindet sich die Bf zweifellos auf einem guten Weg und wird eine negative Zukunftsprognose, sollten keine neuerlichen Vorfälle zutage treten, nicht mehr über einen längeren Zeitraum aufrechtzuerhalten sein. Die dargestellten strafrechtlichen Vorgangsweisen der Bf und die besondere Heimtücke der Taten, die sich gegen eine alte, nahezu völlig hilflose Person richtete, zu der durch die Pflegesituation ein besonderes Vertrauensverhältnis bestand und deren Hilflosigkeit, Pflegebedürftigkeit und körperlichen Einschränkungen die Bf zur

Durchführung ihrer Diebstähle ausnützte, ist allerdings als besonders niederträchtig zu qualifizieren, und resultiert daraus eine schwerwiegende Gefährdung des großen öffentlichen Interesses an der Verhinderung von Eigentumskriminalität (vgl iwS VwGH 24.05.2005, 2002/18/0283; 22.02.2017, Ra 2017/19/0043).

Auch wenn das Strafgericht die Umstände, dass die Bf ein Tatsachengeständnis abgegeben und einen Beitrag zur Wahrheitsfindung geleistet, ihre Unbescholtenheit und den geringen Beutewert als mildernd wertete, stand dem erschwerend gegenüber, dass die Bf im Anbetracht ihrer Anstellung als Pflegemitarbeiterin unter Ausnützung eines Vertrauensverhältnisses unter besonderer Heimtücke handelte; dies kann auch den Umstand des geringen Beutewertes nicht aufwiegen.

Der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ist der Gesinnungswandel eines Straftäters grundsätzlich daran zu messen, ob und wie lange er sich in Freiheit Wohlverhalten hat; für die Annahme eines Wegfalls, der aus dem bisherigen Fehlverhalten ableitbaren Gefährlichkeit eines Fremden ist, somit in erster Linie das Verhalten in Freiheit maßgeblich. Dabei ist der Beobachtungszeitraum umso länger anzusetzen, je nachdrücklicher sich die Gefährlichkeit des Fremden in der Vergangenheit manifestiert hat (vgl etwa VwGH 04.03.2020, Ra 2020/21/0035; 26.06.2019, Ra 2019/21/0118, mwN).

Zwar hat sich die Bf, da ihre 7-monatige Freiheitsstrafe bedingt nachgesehen wurde, stets in Freiheit, jedoch datiert die angeführte (rechtskräftige) Verurteilung auf 26. April 2023. Da seit der Verurteilung – zum Entscheidungszeitpunkt des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich – die mit drei Jahren bestimmte Probezeit noch gar nicht abgelaufen ist, fällt das seitdem gezeigte Wohlverhalten (etwa ein aufrechtes Dienstverhältnis und keine weiteren Verurteilungen) nicht entscheidend ins Gewicht. Der Zeitraum ist mit Blick auf die Anzahl der Angriffe (zumindest drei) gegen das Eigentum hilfsbedürftiger Dritter und der Schwere der Beeinträchtigung des erheblichen öffentlichen Interesses an der Verhinderung der Eigentumskriminalität gegen hilflose Personen noch zu kurz, um von einem nachhaltigen Gesinnungswandel ausgehen zu können. Anders gewendet: Die Zeit des Wohlverhaltens der Bf nach der Verurteilung ist noch nicht hinreichend, um den Wegfall der aus ihrem bisherigen Fehlverhalten ableitbaren Gefährlichkeit annehmen zu können. Dies auch vor dem Hintergrund, als die Bf auf dezidierte Nachfrage zunächst verneint hat, auch in anderen Fällen mit dem Strafrecht in Berührung gekommen zu sein, und erst auf Vorhalt des Verhandlungsleiters, dass die Aktenevidenz dem entgegenstehe, eine zuvor ausgestoßene gefährliche Drohung gegen den Ehemann eingeräumt hat. Es darf auch nicht außer Acht gelassen werden, dass die Bf selbst zugesteht, ihre Lebenssituation sei sehr belastend und problematisch, und dass bereits lange vor den erfolgten

strafrechtlich relevanten Taten therapeutische Angebote in Anspruch genommen wurden.

Es liegen daher noch Tatsachen vor, die die Annahme rechtfertigen, dass der Aufenthalt der Bf eine schwerwiegende Gefahr für die öffentliche Ordnung und Sicherheit darstellt. Das gesamte Fehlverhalten der Bf beeinträchtigt die öffentliche Ordnung und Sicherheit erheblich. Unterstrichen wird die Annahme auch damit, dass selbst aus einem einmaligen Fehlverhalten – entsprechende Gravidität vorausgesetzt – eine maßgebliche Gefahr für die öffentliche Ordnung und Sicherheit abgeleitet werden kann [vgl VwGH 22.01.2021, Ra 2020/21/0457; 03.07.2018, Ra 2018/21/0099]).

An diesem Ergebnis vermag auch eine Prüfung des Art 8 EMRK nichts zu ändern: Zwar ist der Bf eine vorhandene Integration insbesondere durch ihre Teilnahme am Erwerbsleben sowie ihre Kenntnisse der deutschen Sprache zuzugestehen. Auch die Verankerung der beiden in Österreich lebenden Kinder steht außer Frage. Faktisch findet jedoch durch die Nicht-Erteilung des beantragten Titels keine Änderung im Leben der Bf statt, da diese – wie bisher – aufgrund des gültigen Aufenthaltstitels weiter im Land bleiben kann. Im Hinblick auf das noch im Irak befindliche Kind ist festzuhalten, dass auch der Kontakt zu diesem wie in den letzten elf Jahren ungehindert fortgesetzt werden kann.

Die Beschwerde ist daher als unbegründet abzuweisen.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab noch fehlt es an einer Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof

beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 340 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Zeinhofer